

Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 19.02.2021

Der Schutz von Heimbewohner*innen und Mitarbeitenden hat höchste Priorität. Deshalb werden die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und die durch die zuständigen Behörden verhängten Anordnungen konsequent befolgt. Die aktuelle für uns gültige Corona Verordnung für das Land Baden-Württemberg wurde angepasst und ist vorerst bis zum 07.03.2021 gültig.

Es gilt für unsere Einrichtung aktuell folgende

Besuchsregelung

1. Bewohner*innen können pro Tag grundsätzlich nur von einer Person besucht werden. Wir bitten, die Anzahl der Besuche pro Woche weiter zu beschränken!
Der Personenkreis der Besucher*innen ist auf die engere Familie (vgl. Ziffer 6) bzw. engste Bezugspersonen beschränkt.

BESUCHSZEITEN

2. Besuche sind täglich zwischen 09.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 14.30 Uhr und 18.00 Uhr möglich.
3. Besucher*innen müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren. Es steht ein Desinfektionsspender im Eingangsbereich zur Verfügung.
4. Es werden bei allen Besuchern mittels eines Infrarot-Stirnthermometers Körpertemperaturkontrollen durchgeführt. Bei Körpertemperaturen von 37,5° Celsius oder mehr darf die Einrichtung nicht betreten werden.
5. Besucher*innen müssen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung

Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 19.02.2021

eine FFP-2 Maske ohne Ventil tragen. Diese sind von den Besucher*innen selbst zu beschaffen und mitzubringen.

ZUTRITT NUR MIT AKTUELLEM NEGATIVEN CORONA TEST

6. In Regionen mit erhöhter Inzidenz (dazu gehört bekanntermaßen auch der Schwarzwald-Baar-Kreis) wird nun u.a. verbindlich der Nachweis eines aktuellen (d.h. nicht älter als 48 h vor Zutritt in eine Pflegeeinrichtung) negativen Corona Tests für die Besucherinnen und Besucher gefordert.

Ohne einen solchen Nachweis ist der Zutritt also nicht gestattet!

Sollten Sie kein negatives Testergebnis zum Besuch mitbringen können, besteht die Möglichkeit, unmittelbar vor einem Besuch, bei uns einen Antigenschnelltest durchführen zu lassen, was allerdings organisationsbedingt zu nicht unerheblichen **Wartezeiten** vor dem Besuch führen wird! Und zwar

- i. **Vor der Registrierung, je nach Besuchssituation**
 - ⇒ etwa 5 Minuten pro Besucher*innen, die noch vor einem an der Reihe sind.
- ii. **Bis zum Vorliegen des Testergebnisses**
 - ⇒ etwa noch einmal etwa 15 Minuten.

Die Wartezeiten können ggf. etwas reduziert werden, wenn Sie den **Registrierbogen** und die **Einverständniserklärung zum Testen** schon möglichst vollständig ausgefüllt und unterschrieben mitbringen.

7. Wir haben, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde, die folgenden Daten bei der Besucherin oder dem Besucher zu erheben und zu speichern:

- a. *Name und Vorname der Besucherin oder des Besuchers,*
- b. *Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs,*
- c. *besuchte Bewohnerin oder besuchter Bewohner und*
- d. *Telefonnummer oder Anschrift der Besucherin oder des Besuchers.*

Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 19.02.2021

Die Besucher*innen haben bei jedem Besuch selbständig einen entsprechenden Registrierbogen* auszufüllen und dem im Foyer anwesenden Sicherheitspersonal abzugeben.

Der Registrierbogen wird im Foyer durch unser Personal auf Vollständigkeit und hinsichtlich der Einhaltung der Besucherregelungen überprüft und erst danach ist ein Antigen-Schnelltest möglich und erst nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses ein Besuch gestattet!

**Die Daten sind von uns für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen.*

8. Besucher*innen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

Ausnahmen sind im Einzelfall möglich für Personen, die

- ausschließlich in gerader Linie verwandt sind,
- Geschwister und deren Nachkommen sind oder
- dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartner*innen oder Partner*innen
- im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung der Bewohner*innen bei der Nahrungsaufnahme einen Besuch abstatten.

9. Besuche dürfen nur im Bewohnerzimmer oder im Garten- und Terrassenbereich stattfinden.

In allen Gemeinschafts- und sonstigen öffentlichen Bereichen der Einrichtung sind Besuche allerdings unzulässig.

BETRETUNGS- UND BESUCHSVERBOT

10. **Das Betreten der Einrichtung und somit Besuche ist für Personen nicht gestattet, wenn diese**

- in den vergangenen 14-Tagen aus einem Risikogebiet eingereist sind und keinen negativen COVID-19-Test nachweisen können,**

Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 19.02.2021

- b. oder in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
- c. oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

AUSGANGSREGELUNG

11. Bewohnerinnen und Bewohner haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung auf ihrem Wohnbereich anzuzeigen. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen.

Eine Abholung von Bewohner*innen nach Hause ist grundsätzlich gestattet, hätte allerdings zur Folge, dass nach der Rückkehr in die Einrichtung für den/die Bewohner*in ein Corona-Antigen-Schnelltest erforderlich wäre und 5 Tage nach diesem Test ein weiterer. Außerdem wäre, bis zum Vorliegen von 2 negativen Testergebnissen eine unmittelbare Zimmerquarantäne erforderlich. Daher raten wir aktuell dringend von Besuchen außerhalb der Einrichtung ab, da hier von einem deutlich erhöhten Infektionsrisiko für unsere Bewohner*innen auszugehen ist.

INFEKTIONSFALL

12. Ein Besuch von Bewohnerinnen oder Bewohnern, die mit dem Corona Virus infiziert sind oder bei denen ein begründeter Infektionsverdacht besteht, wäre ggf. nur mit Einverständnis der Einrichtungsleitung und unter Einhaltung weiterer gebotener Schutzmaßnahmen möglich.

13. Tritt in unserer Einrichtung ein Infektionsfall mit dem Corona Virus auf, ist das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die Ausgangsregelungen sowie die Besuchsregelungen können erforderlichenfalls durch die nach dem

Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 19.02.2021

Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

Kurzfristige Änderungen der Besuchsregelungen sind, aufgrund einer veränderten Infektionslage oder einer Aktualisierung amtlicher Anordnungen, jederzeit möglich.

Martin Hayer
Einrichtungsleitung

Covid-19 / Corona Virus

Aktuelle Informationen 19.02.2021

Betretungsverbot

⇒ Besuchsregelung siehe Information am Haupteingang und Homepage

Ein Betretungsverbot gilt für alle Personen (auch für Mitarbeiter*innen)

wenn diese

- a. in den vergangenen 10-Tagen aus einem Risikogebiet eingereist sind und negative COVID-19-Test(s) nicht nachweisen können,
oder
- b. in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
oder
- c. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Bei Verstößen gegen das Zutrittsverbot gelten die Bußgeldvorschriften der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.